

Tit. 13.2 RdSchr. 92b

Gemeinsames Rundschreiben betr. leistungsrechtliche Vorschriften des GStruktG

Tit. 13 – Zuzahlung für Heilmittel

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. leistungsrechtliche Vorschriften des GStruktG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 92b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 13.2 RdSchr. 92b – Anwendungsbereich

Die für Heilmittel geltende Zuzahlung [jetzt] nach § 32 Abs. 2 Satz 1 in Verb. mit § 61 Satz 3 SGB V ist auch zu erheben, wenn Massagen, Bäder und Krankengymnastik als Bestandteil der ärztlichen Behandlung in der Arztpraxis abgegeben werden. Es handelt sich um eine abschließende Aufzählung der von der Zuzahlung umfassten Maßnahmen der physikalischen Therapie in Arztpraxen. Soweit im Einzelfall in Kombination mit Massagen, Bädern oder Krankengymnastik oder alleine weitere physikalische Therapien (z. B. Bewegungstherapie, Manuelle Therapie, Elektrotherapie, Lichttherapie, Wärme- und Kältetherapie, Hydrotherapie, medizinische Bäder oder Inhalationstherapie) als Bestandteil der ärztlichen Behandlung zur Anwendung kommen, ist hierfür eine Zuzahlung nicht zu entrichten.